



LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN

Leo Dautzenberg
MdL

Haus des Landtags
Postfach 1143
4000 Düsseldorf 1
Tel. (02 11) 88 41 oder 88 47 16/88 47 34

privat:
Geilenkirchener Straße 11
5138 Heinsberg
Tel. (0 24 52) 36 84

21.12.1988

An den
Vorsitzenden des Ausschusses
für Umweltschutz und Raumordnung des Landes NRW
Herrn Lothar Hegemann MdL

im Hause



Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
lieber Kollege Hegemann,

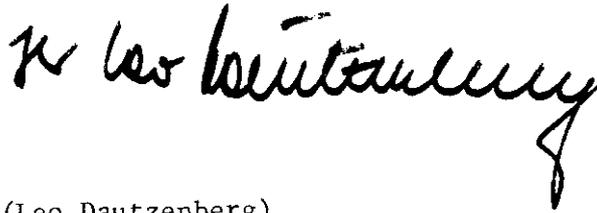
ich darf Ihnen die beigefügte Stellungnahme der Stadt Erkelenz bezüglich des Gesetzentwurfes der Landesregierung zum Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Landesentwicklung vom 16. September 1988/Drucksache 10/3578 (Landesentwicklungsprogramm) zur Kenntnis geben und Sie bitten, die Forderungen und Bedenken der Stadt Erkelenz zum vorliegenden Gesetzentwurf in die Beratungen einzubeziehen.

Die Bedenken der Stadt Erkelenz beziehen sich hauptsächlich auf die Neufassung des § 32 des Gesetzentwurfes. Die Stadt Erkelenz sieht in der Neufassung des § 32 eine qualitative Verschlechterung gegenüber dem bisherigen Status.

MMZ10/2398

- 2 -

Ich hoffe, daß Sie dem Anliegen der Stadt Erkelenz und auch meiner
Bitte Rechnung tragen können und verbleibe mit
freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Leo Dautzenberg". The script is cursive and somewhat stylized, with a prominent loop at the end of the last name.

(Leo Dautzenberg)

Stadt Erkelenz MMZ 10 / 2398

Der Stadtdirektor



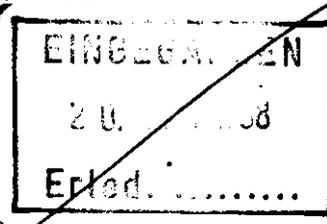
Stadt Erkelenz · Postfach 1129 · 5140 Erkelenz

Öffnungszeiten: Mo. - Fr. 8.00 - 12.00 Uhr
zusätzlich Mo. 14.00 - 16.00 Uhr
und Di. 14.00 - 16.30 Uhr

Herrn
Leo Dautzenberg, MdL
Geilenkirchender Straße 11

5138 Heinsberg

Verwaltungsgebäude: Johannismarkt 17



Dienststelle: Rechtsamt
Zimmer: Johannismarkt 19

Aktenzeichen

Sachbearbeiter

Telefon (0 24 31)

30 10 06-21/88

Herr Dr. Schmitz

85 334

Datum

8.12.1988

*W 1) Antwort besitz
2) Funktion a. d. h. des Minist. f. Umwelt u. Naturschutz
8.12.1988
W. Schmitz*

Betr.: Gesetzentwurf der Landesregierung zum Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Landesentwicklung vom 16. September 1988/Drucksache 10/3578 (Landesentwicklungsprogramm)

Bezug: Ihr Telefonat mit Herrn Dr. Schmitz vom 14. Dezember 1988

Sehr geehrter Herr Dautzenberg,

die Stadt Erkelenz ist bekanntlich eine entschiedener Gegner eines künftigen Tagebaues Garzweiler II. Von daher habe ich gegen den o. g. Gesetzentwurf erhebliche Bedenken.

Diese Bedenken beziehen sich auf die Neufassung von § 32.

In der Einleitung zu dem Gesetzentwurf heißt es, daß der vorgeschlagene Entwurf dazu beitragen wolle, die räumlichen Voraussetzungen für eine ökologische und ökonomische Erneuerung des Landes im Interesse einer gesunden wirtschaftlichen Entwicklung und einer menschengerechten Umwelt zu verbessern und zu harmonisieren. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Änderung der Landesverfassung im März 1985 hingewiesen, wonach der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen zum Verfassungsauftrag erklärt worden ist.

Beim Vergleich von § 32 Abs. 8 (alt) und § 32 Abs. 3 (neu) fällt jedoch auf, daß bei der "ökologischen und ökonomischen Erneuerung" die ökonomische Erneuerung eindeutig zu Lasten der

ökologischen Erneuerung geht. Der Ökonomie wird hier eindeutig Vorrang vor der Ökologie eingeräumt.

In der alten Vorschrift heißt es, daß während und nach Abschluß der Abgrabungen oder sonstigen oberirdischen Erdaufschlüssen zur Gewinnung von Bodenschätzen keine Maßnahmen zulässig sind, die das Wirkungsgefüge der Landschaft durch Eingriffe in die Tier- und Pflanzenwelt, in die Grundwasserverhältnisse, in das Klima und den Boden nachhaltig schädigen, die Landschaft auf Dauer verunstalten oder Landschaftsteile von besonderem Wert zerstören.

Nach der neuen Vorschrift sind Abgrabungen und sonstige oberirdische Erdaufschlüsse so vorzunehmen, daß die Beeinträchtigung von Natur und Landschaft, der Grundwasserverhältnisse und des Klimas soweit wie möglich vermieden werden.

Es ist natürlich ein großer Unterschied, ob derartige Maßnahmen grundsätzlich nicht zulässig sind oder nur "soweit wie möglich" vermieden werden sollen. Der durch Gesetz vom 19. März 1985 eingefügte Artikel 29 a der Verfassung Nordrhein-Westfalen lautet in Abs. 1:

"Die natürlichen Lebensgrundlagen stehen unter dem Schutz des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände."

Die Neufassung von § 33 Abs. 8 wird dem in Artikel 29 a postulierten Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und der Umwelt nicht gerecht.

Die Stadt Erkelenz hat von dem Entwurf der Neufassung von § 32 Abs. 8 mit besonderer Besorgnis Kenntnis genommen.

Sie werden verstehen, daß die Stadt Erkelenz alle einschlägigen Gesetzesinitiativen mit besonderer Sensibilität beurteilt.

Die anhaltende Bedrohung der natürlichen Lebensgrundlage erfordert neue umweltpolitische Maßnahmen, insbesondere im Bereich der vorsorgenden Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen durch eine koordinierte, haushälterische Raumnutzung. Dazu gehören im Interesse eines umfassenden Bodenschutzes auch

entsprechende Zielvorgaben für umweltverträgliche Produktionsweisen der Industrie. Die Bewahrung der natürlichen Lebensgrundlagen ist zugleich eine unverzichtbare Voraussetzung für ein gesundes ökonomisches Wachstum. Ökologische und ökonomische Erneuerung des Landes bedingen sich wechselseitig. Keinesfalls jedoch darf die ökonomische Erneuerung allein zu Lasten und auf Kosten der ökologischen Erneuerung stattfinden. Deshalb entspricht der Entwurf zu § 33 Abs. 8 den Zielen der Landesregierung, wie sie in der Begründung zum Gesetzentwurf formuliert sind, nicht. § 33 Abs. 8 wird der Grundkonzeption des Landesentwicklungsprogrammes, nämlich die ökologische Zielsetzung zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen sachlich zu differenzieren und in ihrer Bedeutung entsprechend hervorzuheben, nicht gerecht.

Ich darf Sie bitten, meine Eingabe an die zuständigen Gremien des Landtages weiterzuleiten. Mit gleicher Post habe ich meine Bitte auch an Herrn Meuffels und Herrn Sondermann gerichtet.

Mit freundlichen Grüßen



Jansen
Stadtdirektor